



Merkblatt Waldkindergärten (Stand Mai 2006)

der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg

1. Grundsätzliches, Gestattung

Waldkindergärten werden von der Landesforstverwaltung durch Beratung und Zusammenarbeit unterstützt. Vor der Errichtung eines Waldkindergartens ist über die zuständige untere Forstbehörde beim Landratsamt ein geeigneter Waldort/ Waldbestand zu beantragen. Es wird empfohlen, dem Waldkindergarten einen eindeutig abgegrenzten Bereich zuzuweisen.

Die Zustimmung des Waldeigentümers, in dessen Wald sich die Kinder aufhalten werden, ist von dem Betreiber des Waldkindergartens einzuholen. Zweckmäßigerweise wird zwischen dem Waldeigentümer und dem Betreiber des Waldkindergartens eine schriftliche Vereinbarung (Gestattungsvertrag) über die Mitbenutzung des Waldes durch den Kindergarten abgeschlossen.

Mit der Kommune ist zu klären, inwieweit für die Aufstellung eines Schutzwagens als vorübergehende Unterkunftsmöglichkeit eine baurechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

2. Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung, dem Waldeigentümer und der Jägerschaft

Voraussetzung für einen sinnvollen Betrieb und einen gefahrlosen Aufenthalt der Kinder im Wald ist eine **laufende und umfassende gegenseitige Information** der zuständigen Erzieher(innen) und Forstbeamten(innen) über alle Ereignisse, die für den Kindergartenbetrieb von Bedeutung sind. Das betrifft vor allem eine Absprache über den regelmäßigen Aufenthaltsbereich der Gruppe sowie die Bekanntgabe von forstlichen Maßnahmen, die eine Gefährdung für die Kinder beinhalten können.

3. Besondere Gefahren im Wald

Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Die Eltern sind vor Beginn des Kindergartenbetriebes hierüber zu informieren.

- Wetter

Der Aufenthalt im Wald ist bei Gewitter, Sturm oder starkem Wind wegen der Gefahr umstürzender Bäume oder herabfallender Äste zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn nasser (schwerer) Schnee auf den Bäumen liegt oder Eis/Reif an den Ästen hängt. Daher kann der dauernde Zugang zu dem vereinbarten Waldort im Falle eines Schadensereignisses (z. B. nach Sturmwurf, Nassschnee, Eis-/Duffbruch etc.) nicht immer gewährleistet werden.

- Ökosystembedingte Gefährdungen im Wald

Innerhalb Waldes treten für Personen und Sachen ökosystembedingt Gefährdungen wie z. B. Astabbrüche, Baumbrüche oder –würfe auf. Dies kann sowohl bei gesunden Bäumen, als auch altersbedingt auftreten und ist beim Betreten des Waldes mit einzukalkulieren. Dies hat eine regelmäßige Kontrolle des Waldbestandes, in dem sich der Waldkindergarten regelmäßig aufhält, zur Folge. Die Durchführung dieser Kontrolle kann durch den Waldeigentümer selbst oder aufgrund vertraglicher Regelung von einem durch den Betreiber des Waldkindergartens beauftragten Sachverständigen erfolgen (Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Waldkindergarten) .

- Waldarbeiten, Maschinen im Wald

Die Kinder dürfen sich nicht in der Nähe des Einsatzortes von Waldarbeitern und Maschinen aufhalten. Das Besteigen von gefälltten Bäumen ist gefährlich. Das Klettern auf gestapelten Holzstämmen (Holzpoltern) ist verboten (Abrutschen, Einklemmen). Dasselbe gilt für abgestellte Maschinen. Warnschilder und Absperrungen sind unbedingt zu beachten!

- Jagdbetrieb

Jagdeinrichtungen (Hochsitze und Sitzleitern) dürfen nicht bestiegen werden. Die Durchführung von organisierten Jagden wird rechtzeitig bekannt gegeben, denn dann dürfen sich die Kinder nicht in der Nähe des Jagdbetriebes aufhalten.

- Gesundheitliche Gefahren

Bei häufigem Aufenthalt im Wald sind typische Infektionskrankheiten mit zum Teil schwerwiegenden Folgen nicht auszuschließen. Dies sind vor allem:

- FSME (Hirnhautentzündung) durch Zeckenbisse
- Lyme-Borreliose durch Zeckenbisse
- Befall durch den Fuchsbandwurm
- Tollwut
- Wundstarrkrampf (Tetanus)

Die Beachtung aktueller Fachinformationen zu diesen Erkrankungen ist daher besonders wichtig!

Neben diesen waldtypischen Risiken können Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken usw.) zu Erkrankungen führen. Allgemein wird eine vorhergehende Aufklärung durch einen Spezialisten (Arzt, Gesundheitsamt) empfohlen.

Zweckmäßigerweise sollte ein Erste-Hilfe-Koffer nach ärztlicher Empfehlung mitgeführt werden.

4. Sonstige Verhaltensregeln

- Alle Teilnehmer des Waldkindergartens haben sich so zu verhalten, dass der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt wird und Pflanzen und Tiere nicht mutwillig beschädigt oder gestört werden.
- Bestimmte Flächen und Bereiche dürfen nach den Regelungen des Landeswaldgesetzes nicht betreten werden. Dies sind:
 - Flächen auf denen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird
 - Neuanpflanzungen oder Naturverjüngungsflächen
 - eingezäunte Flächen im Wald (z. B. Kulturen)
 - Holzlagerplätze und Holzpolter (gestapelte Holzstämmen)
 - sonstige gesperrte Waldflächen oder Wege
 - jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze oder Fütterungen
- Auch im Wald sind Kraftfahrzeuge z. B. von Förstern, Holzkäufern, Waldarbeitern oder Jägern anzutreffen. Darüber hinaus sind auch Reiter und Radfahrer unterwegs. In allen diesen Fällen ist besondere Sorgfalt geboten.
- Auf die Erholung von Waldbesuchern ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- Abfall darf nicht im Wald verbleiben.
- Feuer darf nur an den fest eingerichteten Feuerstellen unter Aufsicht angezündet werden.

5. Sonstige Hinweise

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Waldkindergartens verursacht werden können, wird i. d. R. Auflage für die Gestattung sein.

Zusätzlich wird die Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung durch die Eltern sowie zur Abdeckung von Eigenschäden der Abschluss einer Unfallversicherung durch den Berechtigten empfohlen, sofern die gesetzliche Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 a) SGB VII als nicht ausreichend erachtet wird.

Entgeltregelung:

Dem jeweiligen Waldeigentümer, der die Nutzung seines Waldbestandes gestattet, bleibt die Erhebung eines Gestattungsentgelt selbst überlassen.